

## **20.000 Euro Schadenersatz für angefahrenen Hundewelpen**

Das LG München I hat mit Urteil vom 15.09.2020, 20 O 5615/18, nach dem Unfall zwischen einem Pkw und einem auf dem Gelände eines Gewerbeparks angeleinten vier Monate alten Hundes den Pkw-Fahrer und dessen Kfz-Haftpflichtversicherung zur Zahlung von Schadenersatz von rund 20.000 Euro verurteilt.

Ein Angestellter des Besitzers des zum Unfallzeitpunkt knapp vier Monate alten Rhodesian Ridgeback Rüden, der auf dem Gelände als Wachhund eingesetzt werden sollte, hatte seinen Hund am Tag des Unfalls an der Leine auf dem Privatgelände des Gewerbeparks spazieren geführt (Geschwindigkeitsbegrenzung 10 km/h). Als der Beklagte sich in seinem Pkw mit mindestens 20 km/h näherte, erfasste er den Hund mit seinem Pkw an der linken Vorderpfote.

Das LG München I hat den Pkw-Fahrer und dessen Kfz-Haftpflichtversicherung zur Zahlung von Schadenersatz von rund 20.000 Euro verurteilt.

Nach Auffassung des Landgerichts hat sich bei dem Unfall zwischen dem Pkw und dem angeleinten Hund keine typische Tiergefahr verwirklicht. Somit sei ein Mitverschulden des Halters ausgeschlossen. Zudem sei u.a. eine Physiotherapie bei der Fraktur der linken Vorderpfote des noch im Wachstum befindlichen Hundes medizinisch notwendig gewesen.

Nach Vernehmung von Zeugen zum Unfallhergang auf dem Privatgelände und Anhörung eines Gutachters zur Unfallbedingtheit der Verletzungen des Hundes und zur Angemessenheit der geltend gemachten Behandlungskosten hat sich zur Überzeugung des Gerichts die Betriebsgefahr des Pkws verwirklicht. Hinzu komme das Verschulden des Fahrers durch die überhöhte Geschwindigkeit. Ein Mitverschulden des Hundehalters bzw. seines Angestellten sei vor diesem Hintergrund auszuschließen.

Die Beklagten haften auch für zukünftige Verletzungsfolgen, da diese laut Gutachten nicht ausgeschlossen werden können.

Die Entscheidung zeigt, dass im Falle eines Unfalles für Tiere auch umfassende Heilbehandlungen erstattungsfähig sind.

Eine Rechtsschutzversicherung kann die nicht unerheblichen Prozessrisiken, die durch die Notwendigkeit von Gutachten ggf. verschärft werden, abfedern. Denn auch der Prozessgewinner kann auf beträchtlichen Kosten sitzen bleiben, wenn der Schuldner nicht liquide ist, zumal außergerichtliche Anwaltskosten des Angegriffenen meist nicht vom Angreifer zu erstatten sind.

Grundsätzlich sollte man seine Ansprüche nicht ohne rechtlichen Beistand verfolgen, gleiches gilt naturgemäß für die Verteidigung gegen vermeintliche Ansprüche. Hilfe bei der Anwaltsuche bietet der Deutsche Anwaltverein unter [www.anwaltauskunft.de](http://www.anwaltauskunft.de).

**Hinweis:** Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Frank Richter

Rechtsanwalt

Kastanienweg 75a  
69221 Dossenheim  
Telefonnummer: 06221/727-4619  
Faxnummer: 06221/727-6510  
Internet: [www.richterrecht.com](http://www.richterrecht.com)